

**Satzung über die Wasserversorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Warnow-
Wasser- und Abwasserverbandes**
(Wasserversorgungssatzung)

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 17.05.2018 aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 17. November 2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30. Dezember 2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 202), der §§ 43, 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. S. 584) folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Wasserversorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Warnow-
Wasser- und Abwasserverbandes**
(Wasserversorgungssatzung)

§ 1 Allgemeines, öffentliche Einrichtung

- (1) Der Warnow-Wasser- und Abwasserverband, nachfolgend als „Verband“ bezeichnet, betreibt in seinem Verbandsgebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe des § 43 LWaG. Der Verband betreibt hierzu in seinem Verbandsgebiet eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.
- (2) Der Verband entscheidet über Lage, Art und Umfang sowie Zeitpunkt des Baus, der Erweiterung und/oder der Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- (3) Der Verband bedient sich zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung der Nordwasser GmbH und deren Beauftragten.

§ 2 Umfang der öffentlichen Einrichtung

- (1) Zur öffentlichen Einrichtung gehören:
 - a) die öffentlichen Brunnen und Pegel
 - b) die öffentlichen Wasserwerke
 - c) das gesamte öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz bestehend aus den Versorgungsleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen
 - d) die Druckerhöhungsanlagen
 - e) die Reinwasserbehälter
 - f) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und –einrichtungen des Verbandes, die der Wasserversorgung dienen
- (2) Nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung gehören die Grundstücksanschlüsse von den öffentlichen Versorgungsleitungen bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

§ 3 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie
 - a) aneinandergrenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können
 - oder
 - b) aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werdenund demselben Eigentümer gehören.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer, erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.
- (2) Antragsteller, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 5 Einschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke,
 - die an eine Straße angrenzen, in der eine Versorgungsleitung betriebsbereit vorhanden ist,
 - die ihren unmittelbaren, rechtlich gesicherten Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben,
 - für die ein Durchleitungsrecht durch andere Grundstücke bis zu einer solchen Straße besteht,
 - die durch eine Versorgungsleitung tatsächlich erschlossen werden
 - für die ein Durchleitungsrecht durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht.

Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass Versorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Versorgungsleitungen geändert oder ergänzt werden.

- (2) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2, in denen Qualitätsbeeinträchtigungen der Wasserversorgung ausgeschlossen werden können, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten dem Verband zu ersetzen und auf Verlangen des Verbandes hierfür Sicherheit zu leisten. Der Anschluss weiterer Grundstücke ist zuzulassen.

§ 6 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht oder benötigt wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke gemäß § 16 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn
 - diese Grundstücke an eine Straße angrenzen, in der eine Versorgungsleitung betriebsbereit vorhanden ist,
 - diese Grundstücke ihren unmittelbaren rechtlich gesicherten Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben,

- für die Grundstücke ein Durchleitungsrecht durch andere Grundstücke bis zu einer solchen Straße besteht,
 - die Grundstücke durch eine Versorgungsleitung tatsächlich erschlossen werden,
 - für die Grundstücke ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht.
- (2) Der Grundstücksanschluss muss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung aufgefordert worden ist, gemäß § 13 beantragt werden.
- (3) Ein Grundstück ist dann an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung angeschlossen, wenn auf dem Grundstück die Möglichkeit besteht, Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz zu beziehen.

§ 7 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 9 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Verband hat dem Grundstückseigentümer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug von Trinkwasser auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung des Verbandes zu decken.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe des beabsichtigten Verwendungszweckes und der Mengen schriftlich beim Verband zu stellen. Die Befreiung wird unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt, insbesondere gilt:
- der zugelassene Verwendungszweck ist einzuhalten
 - die teilweise Befreiung gilt nur für die beantragten Mengen
 - die aus der Eigenversorgungsanlage gewonnenen Mengen sind zu messen und auf Verlangen dem Verband nachzuweisen
 - die Abgabe des Wassers aus der Eigenversorgungsanlage an Dritte ist unzulässig

- es darf keine Verbindung zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der Eigengewinnungsanlage bestehen bzw. hergestellt werden.

Die Befreiung kann befristet werden.

- (3) Die Teilbefreiung ist zu versagen, wenn
 - die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere der Volksgesundheit, zu erwarten ist und/oder
 - sie für den Verband wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Verband gegenüber Mitteilung zu machen. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung ausgeht.

§ 10 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Trinkwasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in seinem Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Der Verband ist verpflichtet, Trinkwasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind,
 - soweit der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (4) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (5) Der Verband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn diese
 - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat,
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

- (6) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserversorgung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Trinkwassers, die durch höhere Gewalt, Trinkwassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung von Gebühren zu.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben zum Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Wasserversorgungsleitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden, oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung gemäß Abs. 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Abs. 1 – 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Grundstücksanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Trinkwassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Verband bestimmt. Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage haben. Es soll nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden.

- (3) Der Verband kann in Ausnahmefällen gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss erhalten. Nach Genehmigung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses für mehrere Grundstücke ist durch die Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass, soweit die erforderlichen Grundstücksanlagen über andere Grundstücke verlaufen und/oder gemeinsam genutzt werden, die Rechte für die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung jeweils durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf den betroffenen Grundstücken gesichert werden.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Verbandes und stehen in dessen Eigentum. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, abgeändert, abgetrennt und beseitigt. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten seines Grundstückes zu diesem Zweck zu dulden. Der Verband kann einen Dritten damit beauftragen. Der Grundstückseigentümer hat auf seinem Grundstück die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Grundstücksanschlüsse zu schaffen.
- (5) Der Grundstücksanschluss muss stets zugänglich sein, und vor Beschädigungen geschützt werden. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Anschlussgenehmigung, Zulassung der Grundstücksanlage

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung sowohl zum Erst- als auch zu jedem zusätzlichen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlussgenehmigung). Änderungen des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bedürfen der Änderungsgenehmigung.
- (2) Anschluss- und Änderungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück schriftlich spätestens einen Monat vor geplantem Beginn des Vorhabens einzureichen und zu beantragen (Anschluss- oder Änderungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, in welcher Weise und wann das Grundstück anzuschließen ist.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers.
- (5) Der Verband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nicht hergestellt oder geändert wurde.
- (7) Die Anschlussgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Grundstücksanlagen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, rechtzeitig vorschriftsmäßig hergestellt werden.

§ 14 Grundstücksanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik, errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksanlage sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (3) Die Errichtung der Grundstücksanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis des Verbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (4) Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, können unter Plombverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung und einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen. Beschädigungen der Plomben sowie damit verbundene Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Wiederverplombung hat der Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (5) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder DS-Zeichen) bestätigt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 15 Überprüfung der Grundstücksanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- (3) Der Verband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen Dritter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Einrichtung ausschließt.

- (4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

§ 16 Inbetriebsetzung der Grundstücksanlage

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksanlage an den Grundstücksanschluss bzw. das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 17 Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern des Verbandes und/oder der Nordwasser GmbH Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 18 Abs. 4 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zum Wechsel der Messeinrichtung gemäß den eichrechtlichen Vorschriften, zum Ablesen der Messeinrichtung und zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist. Der Zutritt ist in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr an Werktagen und in begründeten Fällen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstückes zu gewähren.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren.

§ 18 Messeinrichtung

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Bedingungen entsprechen müssen. Der Verband oder von ihm beauftragte Unternehmen bauen die Messeinrichtung ein. Ebenso ist Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Verbandes. Beim Einbau hat der Verband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist.
- (2) Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (3) Der Verband bestimmt Größe und Standort der Messeinrichtungen. Der Einbau erfolgt an einem frostsicheren Ort unmittelbar zwischen der Hauptabsperrvorrichtung und der mit der Absperrarmatur beginnenden Grundstücksanlage. Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers ist dieser vor Einbau der Messeinrichtung anzuhören.

- (4) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank errichtet bzw. anbringt, wenn:
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Messeinrichtung in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er darf Änderungen an der Messeinrichtung und an ihrer Aufstellung nicht vornehmen. Änderungen, die durch andere Personen als durch Beauftragte des Verbandes vorgenommen werden, dürfen nicht geduldet werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für Abhandenkommen und alle Beschädigungen der Messeinrichtung, soweit ihn hieran Verschulden trifft. Schäden an der Messeinrichtung hat der Grundstückseigentümer unverzüglich dem Verband zu melden.
- (6) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 19 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Grundstückseigentümer spätestens mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes selbst abgelesen und dem Verband bis zum 5. des Folgemonats mitgeteilt. Durch den Verband erfolgt hierzu jeweils eine gesonderte Aufforderung. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ende des Heranziehungszeitraumes, hat die Ablesung und Mitteilung spätestens am Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu erfolgen. Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers hat der bisherige Grundstückseigentümer dem Verband mit dem Nachweis über den Wechsel den abgelesenen Stand der Messeinrichtungen mitzuteilen.
- (2) Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, so wird der Verbrauch durch den Verband geschätzt. Die Schätzung erfolgt unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauchs des letzten Heranziehungszeitraumes und der Angaben des Grundstückseigentümers. Eine Schätzung erfolgt auch dann, wenn der Grundstückseigentümer eine Selbstablesung trotz Aufforderung nicht bis zum Ablauf des Heranziehungszeitraumes vornimmt. Eine nach dem 5. des Folgemonats mitgeteilte Selbstablesung kann nicht mehr für die Gebührenermittlung des von der Festsetzung umfassten Heranziehungszeitraumes zugrunde gelegt werden.

- (3) Der Verband hat jederzeit das Recht, die Ablesung des Grundstückseigentümers durch eigene Ablesung der Messeinrichtungen zu kontrollieren.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jeder Zeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst den Grundstückseigentümern.

§ 21 Verwendung des Trinkwassers

- (1) Das Trinkwasser wird nur für eigene Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter oder ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 22 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Abgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Ein Anschluss, um Bauwasser zu beziehen oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken, ist beim Verband rechtzeitig zu beantragen. Die anfallenden Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Muss das Trinkwasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers darzulegen. In allen anderen Fällen stellt der Verband Standrohre o. ä. auf Kosten des Antragstellers bereit. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Verband. Hierzu werden mit dem Antragsteller gesonderte vertragliche Vereinbarungen geschlossen.
- (2) Falls Wasser, das nicht zu Feuerlöschzwecken benötigt wird, aus öffentlichen Hydranten bezogen werden soll, stellt der Verband auf Antrag Wasserzähler, Standrohre, Absperrvorrichtungen u. ä. auf Kosten des Antragstellers bereit. Die Bedingungen für die Benutzung werden durch den Verband im Rahmen gesonderter vertraglicher Vereinbarungen festgesetzt.

§ 23 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Gebäuhrenschild aus der Wasserlieferung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den Verband oder durch ihn beauftragte Dritte wieder geöffnet werden.
- (4) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für seine Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 24 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Vorschriften dieser Satzung – soweit sie keine Ausnahme vorsehen – abweichen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 25 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Grundstückseigentümer. Das gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung

- Trinkwasser anderweitig zur Bedarfsdeckung bezogen wird,
- der Anschlusspflicht nach Erfüllung der Voraussetzungen nicht fristgemäß nachgekommen wird,
- unbefugte Eingriffe und gar Beschädigungen an Grundstücksanschlüssen oder Messeinrichtungen vorgenommen oder veranlasst werden; dazu zählen auch das Entfernen der Plomben an der Messeinrichtung und anderen Anlageteilen oder der Ausbau der Messeinrichtung,
- Anlagen des Grundstückseigentümers unbefugt und ohne Genehmigung des Verbandes an das Verteilungsnetz angeschlossen und/oder in Betrieb genommen werden,
- durch Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen des Grundstückseigentümers und dessen Verbrauchseinrichtungen störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter sowie auf die Güte des Trinkwassers verursacht werden.

(2) Für Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, haftet der Verband im Falle

1. der Tötung oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllungsgehilfen- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verbandes noch eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (3) Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen des Geschädigten über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (5) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber im selben Umfang wie dem Grundstückseigentümer.
- (6) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehen sind.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstücksei-

gentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 26 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der öffentlichen Wasserversorgung, Feststellung des Trinkwasserverbrauchs und Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und hat ggf. auch seine Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten dazu anzuhalten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen und Messeinrichtungen unverzüglich dem Verband anzuzeigen.
- (3) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlussleitungen verschlossen oder beseitigt werden können. Wird ein Gebäude zerstört, so ist dies dem Verband unverzüglich mündlich oder fernmündlich anzuzeigen, eine schriftliche Bestätigung muss nachgereicht werden.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 27 Anschlüsse und Benutzung für Feuerlöschzwecke

- (1) Für Gemeinden und andere Bedarfsträger kann der Verband auf der Grundlage von Verträgen Trinkwasser zu Löschwasserzwecken im Rahmen seiner Möglichkeiten bereitstellen.
- (2) Die Verpflichtung der Gemeinden und im Einzelfall der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten der Löschwasserversorgung, entsprechend dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

§ 28 Gebühren und Kostenersatz

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung erhebt der Verband Gebühren und fordert Kostenersatz für die Herstellung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen nach der Gebührensatzung für die Wasserversorgung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ohne entsprechende Befreiung nach §§ 7 und 9 den Bestimmungen des Anschluss- und Benutzungszwanges entsprechend §§ 6 und 8 zuwiderhandelt, insbesondere der Aufforderung um Anschluss nicht fristgerecht nachkommt
 - die nach § 13 erforderliche Genehmigung nicht einholt
 - die erforderlichen Maßnahmen zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht zulässt
 - Beschädigungen am Grundstücksanschluss nicht gemäß § 12 Abs. 5 unverzüglich dem Verband mitteilt
 - entgegen § 23 Abs. 3 abgesperrte Anlagen eigenmächtig öffnet
 - den in § 26 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt
 - oder das Zutrittsrecht gemäß § 17 verwehrt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Rostock, den 25.05.2018

Der Vorstand

Ines Gründel

Karin Helke

Joachim Hünecke

Frank Giese

Veröffentlicht unter [www.wwav.de/bekanntmachungen am 29.05.18](http://www.wwav.de/bekanntmachungen-am-29.05.18)

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, § 5 Abs. 5).